

Die angefochtene Entscheidung kann danach nicht bei Bestand bleiben. Unter Aufhebung des Beschlusses war daher die Beschwerde der Mutter gegen die Bestellung des Großvaters zum Vormund zurückzuweisen.

Leipzig, den 27. Juni 1944

gez.: Dr. Jonas, Schwegmann, Dr. Hofmann, Dr. Schrutka, Lippert

44. §§ 477 Nr. 5, 529 Nr. 2 ÖstZPO; VO zum Schutze der Wehrmacht-angehörigen und anderer von den Kriegsverhältnissen betroffenen Personen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 13. Okt. 1942 (RGBl. I S. 604). Wird das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fortgesetzt, obwohl es unterbrochen war, weil eine Partei durch die Kriegsverhältnisse betroffen war, so ist das weitere Verfahren und das darauf ergehende Urteil im Gebiet der ZPO v. 1. Aug. 1895 nach § 577 Ziff. 5 nichtig.

Beschl. vom 28. Juni 1944 (GSE 39/1944).

45. Kündigungsschutz (für einen Handelsvertreter) auch für unechte Kündigungen (Verlängerungsklauseln).

VO zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften auf dem Gebiet des Handelsrechts vom 24.1.1940 (RGBl. I 1940, S. 225), § 2 Abs. 1.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 30. Juni 1944 (VI 112/1943).

- I. Landgericht Braunschweig
- II. Oberlandesgericht Braunschweig

In Sachen des Kaufmanns Alfons Eigbrecht, Berlin, Klägers und Revisionsklägers, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Drost in Leipzig,

gegen

die Firma Buchholtz Kommanditgesellschaft, Gummi-Industrie, Braunschweig, Beklagte und Revisionsbeklagte, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Geutebrück in Leipzig, hat das Reichsgericht, VI. Zivilsenat, auf die mündliche Verhandlung vom 30. Juni 1944 durch den Senatspräsidenten